

## **Wichtige Hinweise zur Klassischen Geflügelpest** **(Aviäre Influenza)**

Die Klassische Geflügelpest oder auch Aviäre Influenza ist eine hoch ansteckende anzeigepflichtige Erkrankung, die bei Haus- und Wildgeflügel vorkommt. Während bei Puten und Hühnern in der Regel ein massiver klinischer Krankheitsverlauf mit hoher Sterblichkeit beobachtet wird, infiziert sich Wasser- und Wildgeflügel oftmals ohne klinisch zu erkranken. Dennoch wird das Virus auch in diesen Fällen ausgeschieden und unerkant auf anderes Geflügel übertragen.

### ***Wirtschaftliche Bedeutung***

- \*- Erhöhte Sterblichkeit
- \*- Leistungsabfall (z.B. Legehennen)
- \*- Gesetzliche Bestimmungen
  - Quarantäne
  - Sperrmaßnahmen

Das Geflügelpest-Virus ist gegen Umwelteinflüsse wenig resistent.

Durch Temperaturen von über 60°C wird das Virus in 10 bis 20 Minuten abgetötet, durch Kochen sicher zerstört. Wesentlich für die Überlebensdauer ist der Zustand, in dem das Virus vorliegt. Virus in trockener Umgebung ist wesentlich länger haltbar als in feuchter bzw. im wässrigen Zustand.

Mit dem Kot ausgeschiedenes Virus verliert seine Infektiosität bei 20°C innerhalb weniger Tage (abhängig von der Virusmenge; Halbwertszeit ca. 3 Tage).

Das Virus ist empfindlich gegenüber handelsüblichen Desinfektionsmitteln.

### **Übertragung**

Die Übertragung erfolgt in der Regel direkt von Tier zu Tier ( Zukauf, Viehtransport, Kontakt zu Wildvögeln etc), eine indirekte Übertragung über Personen, Gerätschaften ( z.B. gebrauchte Eierkartonagen ) oder Fahrzeuge ist jedoch ebenfalls möglich.

### **Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen**

Innerhalb der EU erfolgt eine weitgehend einheitliche Bekämpfung der Geflügelpest. In Deutschland sind die Bundesländer für die Tierseuchenbekämpfung zuständig. Es ist Aufgabe der zuständigen Landesbehörden, in Abhängigkeit von Seuchenverlauf, der regionalen Agrarstruktur und der Dichte der gefährdeten Tierbestände, gemeinsam mit den Landwirten und den betroffenen Wirtschaftsbereichen die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verschleppung der Tierseuche zu verhindern.

Schutzimpfungen gegen Aviäre Influenza in Hausgeflügelbeständen sind derzeit nicht Bestandteil der staatlichen Tierseuchenbekämpfung und können nur auf besonderen Antrag der obersten Landesbehörden bei der EU genehmigt werden. Die Begründung hierfür liegt in der Tatsache, dass die Impfung lediglich eine klinische Erkrankung verhindern kann, nicht aber eine Infektion und die darauf folgende Ausscheidung des Feldvirus. Somit wäre eine weitere unerkannte Verbreitung des Virus unter der Impfdecke möglich.

Bestätigt sich der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest durch eine Laboruntersuchung, sind Maßnahmen zu treffen für

- 1. das Seuchengehöft,**
- 2. den Sperrbezirk,**
- 3. das Beobachtungsgebiet.**

#### **Maßnahmen im Seuchengehöft**

- Tötung sämtlichen Geflügels und Beseitigung in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt,
- Sperre des Gehöfts, Reinigung und Desinfektion aller Ställe, Hofflächen sowie Desinfektion des Mistes,
- Wichtig: Personen, die das Gehöft verlassen, müssen sich vorher gründlich waschen, die Kleidung wechseln sowie die Schuhe reinigen und desinfizieren.

#### **Maßnahmen im Sperrbezirk und im Beobachtungsgebiet**

- Verbringungsverbot von Geflügel oder Bruteiern aus dem Bestand (Stand Still),
- Absonderung von Geflügel in geschlossenen Ställen,
- keine Geflügelveranstaltungen,
- Verbringungsverbot für Geflügeldung,
- Pflicht jedes Geflügelhalters, seinen Betrieb dem zuständigen Veterinäramt zu melden.